

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1958

Nummer 141

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 9. 12. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Otto Grube. S. 2621.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 9. 12. 1958, Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1959. S. 2621.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit:

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

Gem. RdErl. 6. 12. 1958, Durchführung der Molkereiaufsicht. S. 2623.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 10. 12. 1958, Durchführung der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764); hier: Untersuchung auf Brucellose in anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen und Gültigkeit der Bescheinigungen über Brucellose- und Tuberkulosefreiheit. S. 2626.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 8. 12. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier:

a) Förderung von Wohnraum für Landesbedienstete mit allgemeinen öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln,

b) Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die Landesbedienstetenmittel erstmalig vor dem 27. 8. 1957 bewilligt worden sind. S. 2627.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Otto Grube

Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 12. 1958 —
I A 3/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Otto Grube (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist am 27. November 1958 verstorben.

Als Nachfolgerin ist

Frau Luise Wieland,
Heessen/Westf., Grüner Weg 4,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 9. Dezember 1958 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1405/06) u. v. 17. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1737/38).

— MBI. NW. 1958 S. 2621.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1959

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1958 —
III B 6/25 — 7481/58

Die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich zwischen Nordrhein-Westfalen und den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist auch im Ausgleichsjahr 1959 im Umfange der geringeren Leistung gesichert. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

In den Nachbarländern, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist, haben sich, abgesehen von Schleswig-

Holstein, die für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. RdErl. v. 25. 2. 1957 — MBI. NW. S. 650 —) nicht geändert. In Schleswig-Holstein wurde durch Verordnung v. 26. August 1958 (GVBl. Schl.-H. S. 277) bestimmt, daß für die Zahlung der Ausgleichszuschüsse des Ausgleichsjahres 1959 die Arbeitnehmerzahl maßgebend ist, die sich für das Ausgleichsjahr 1958 ergeben hat. Dies führt im Gegensatz zu der durch Rechtsverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 279) für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Regelung nicht zu einer Erstarrung aller Berechnungsunterlagen des Gewerbesteuerausgleichs, sondern nur der Zahl der außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigten Arbeitnehmer (Pendler).

Die Rechtsverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 279) gilt für die nordrhein-westfälischen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1959 auch im Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Nachbarländer, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist. Da die Gegenseitigkeit — wie schon bisher — jeweils nur im Umfange der geringeren Leistung gesichert ist, gilt für den Gewerbesteuerausgleich 1959 mit Gemeinden anderer Länder folgendes:

Ergibt sich nach den erstarrten Berechnungsunterlagen einer nordrhein-westfälischen Gemeinde im Einzelfall ein geringerer Ausgleichsbetrag als nach den Unterlagen, die die Gemeinde eines Nachbarlandes für 1959 ermittelt hat, so werden nach dem Grundsatz der geringeren Leistung die erstarrten (nordrhein-westfälischen) Berechnungsunterlagen dem Gewerbesteuerausgleich 1959 zugrunde gelegt. Ist es umgekehrt, so sind die für das Rechnungsjahr 1959 neu ermittelten Berechnungsunterlagen der Gemeinde des Nachbarlandes maßgebend. Etwaige aus der Erstarrung der Berechnungsunterlagen für Nordrhein-Westfalen sich ergebende finanzielle Härten können auch im Gewerbesteuerausgleich von Land zu Land durch den Abschluß von Vereinbarungen oder — in Ausnahmefällen — durch einen Härteausgleich vermieden werden.

Die Erstarrung der Berechnungsunterlagen für das Land Nordrhein-Westfalen ändert nichts daran, daß der Ausgleichsanspruch für das Ausgleichsjahr 1959 nur gewahrt werden kann, wenn die Wohngemeinde ihn innerhalb der geltenden Frist förmlich anmeldet. Das gilt

sowohl für den Gewerbesteuer ausgleich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen als auch für den Ausgleich von Land zu Land. Ebenso bedarf es der Erklärung der Betriebsgemeinde über die Anerkennung oder Ablehnung des Ausgleichsanspruchs, da sonst die in § 11 Abs. 1 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Gewerbesteuer ausgleichsgesetzes bzw. die in den gesetzlichen Bestimmungen der Nachbarländer angegebenen Rechtsfolgen eintreten würden. Bei der Anmeldung genügt die Bezugnahme auf die Berechnungsunterlagen für den Gewerbesteuer ausgleich 1958.

Auch in den kommenden Rechnungsjahren kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Gegenseitigkeit mit den anderen Ländern in dem bisherigen Umfang voraussichtlich gesichert sein wird. Ein etwaiger Widerruf der Gegenseitigkeit, auch soweit er sich aus einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben kann, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1957 — MBl. NW. S. 650 —.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 2621.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Durchführung der Molkereiaufsicht

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B/1 — 61 — 6 (30) — A/4 — 14.024 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3420 — 1268/58 — III C 2 — 638/58 v. 6. 12. 1958

1 Die Molkereien im Land Nordrhein-Westfalen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen von verschiedenen Behörden unter fachlichen Gesichtspunkten beaufsichtigt. Die damit notwendigerweise zusammenhängenden Betriebsbesichtigungen sind bisher trotz der Hinweise in den maßgebenden Richtlinien und Vorschriften nicht immer in dem zeitlich und sachlich möglichen Umfang aufeinander abgestimmt worden. Die Erfahrungen haben außerdem gezeigt, daß es zweckmäßig ist, einzelne der vorgeschriebenen Betriebsüberprüfungen zusammenzulegen und die Besichtigungs- und Untersuchungsergebnisse, insbesondere wenn sie wesentliche Beanstandungen aufzeigen, an einer Stelle zu koordinieren. Auf diese Weise wird es möglich sein, Überschneidungen von Besichtigungen und gleichartigen Untersuchungen zu vermeiden.

2.1 Die Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes v. 21. 6. 1934 (RGesundhbl. S. 590, LwMBl. S. 607) verpflichten zu einer engen Zusammenarbeit der an der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gemäß Artikel 1—5 der Vorschriften beteiligten chemischen, tierärztlichen, ärztlichen Sachverständigen und Untersuchungsanstalten.

Die Überwachung des Verkehrs mit Milch gehört im allgemeinen zu den Obliegenheiten der chemischen Sachverständigen. Unabhängig davon sind jedoch die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit heranzuziehen. Die hierzu erforderlichen Proben sind nach dem RdErl. v. 23. 12. 1935 (RMBliV. 1936 S. 39) durch die Ordnungsbehörde zu entnehmen. Stehen dieser in Ausnahmefällen keine geeigneten Kräfte zur Verfügung, so bestehen keine Bedenken, daß eine Probe auch durch die tierärztlichen Sachverständigen gelegentlich der von ihnen vorzunehmenden Überwachung der Betriebe entnommen wird. Die Probeentnahme durch die Ordnungsbehörde oder den tierärztlichen Sachverständigen soll mit der Betriebsüberprüfung durch den chemischen Sachverständigen in der Regel zusammenfallen, keinesfalls aber in kurzem Zeitabstand von ihr stattfinden.

2.2 Nach § 30 Abs. 2 und 3 der Viehseuchenverordnung v. 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 v. 1. 5. 1912)

i. d. F. v. 20. Dezember 1934 (RAnz. Nr. 14 v. 17. 1. 1935 — LwMBl. 1935 S. 19) sind die Sammelmolkereien durch die beamteten Tierärzte jährlich mindestens viermal zu überprüfen. Hierbei ist die Durchführung der vorgeschriebenen Milcherhitzung, wenn von der Molkerei Milch als Futtermittel für Tiere abgegeben oder verbraucht wird, sicherzustellen. Des weiteren ist die Beachtung der Vorschriften über die Beseitigung des Zentrifugenschlammes, über die Milcherhitzungs- und Desinfektionseinrichtungen und über die Buchführung zu prüfen.

Eine dieser Prüfungen ist nach Abstimmung möglichst zusammen mit dem Amtsarzt vorzunehmen, der gem. § 56 der Anweisung für die Bekämpfung des Typhus (Unterleibstypus) v. 14. 3. 1928 (Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. 8. 1905 — Gesetzesamml. S. 373 —, Heft 7: Typhus — Amtl. Ausgabe — ABl. VW. 1928 S. 708) i. Verb. mit § 32 der 3. DVO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. März 1935 (RMBli. S. 327) alle Molkereien jährlich im Benehmen mit dem Kreisveterinärarzt zu besichtigen hat. Dabei ist auf die allgemeine Sauberkeit in den Betriebsräumen, die Wasserversorgung des Betriebes, das zuverlässige Arbeiten der Apparate, besonders der Pasteurisierungapparate, die Vorrichtung zur Säuberung der Milchkannen und die Vertrautheit des Leiters und des Personals mit den Vorschriften der Milchhygiene zu achten.

Von dem Zeitpunkt der Besichtigung ist das zuständige Ordnungsamt durch den Amtsarzt ggf. kurz vorher mit dem Anheimgen der Teilnahme eines Beamten zu benachrichtigen.

2.3 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat gem. § 10 i. Verb. mit den §§ 6 und 7 der 3. Milchverordnung v. 14. September 1954 (GS. NW. S. 771) i. d. F. der Verordnungen v. 16. April 1957 (GV. NW. S. 97) und v. 2. Juli 1957 (GV. NW. S. 167) monatlich Probeentnahmen zur Güteprüfung der bearbeiteten Trinkmilch und der Milcherzeugnisse und vierteljährlich Probeentnahmen zu den Stufenprüfungen zu veranlassen; über den Zeitpunkt dieser Prüfungen hat es die für die Lebensmittelüberwachung örtlich zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 9 Abs. 2 der 3. Milchverordnung rechtzeitig zu unterrichten. Dasselbe gilt sinngemäß für die vom Landesamt für Ernährungswirtschaft als Überwachungsstelle gem. Art. 2 der Anlage 2 zu § 12 der Butterverordnung v. 2. Juni 1951 (BAnz. Nr. 110 v. 12. 6. 1951) zu veranlassende Entnahme von Butterproben, soweit diese Proben durch Beauftragte entnommen werden.

Es ist der Sinn dieser Unterrichtungspflicht, daß ähnliche Überprüfungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung möglichst zu der gleichen Zeit wie die vorerwähnten Prüfungen vorgenommen werden. Soweit die Proben nicht nur zur Güteprüfung, sondern auch für die Lebensmittelüberwachung ausgewertet werden können, sind sie nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Stellen, falls keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nur von einer Stelle zu entnehmen.

2.4 Durch den Schulmilcherlaß v. 30. 11. 1954 (MBl. NW. 1955 S. 223) sind die Kreisveterinärärzte grundsätzlich angewiesen, die Schulmilchmolkereien einer häufigen und gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die nach dem Erlaß wenigstens viermal jährlich vorgesehenen Besichtigungen durch die Amtsärzte und Kreisveterinärärzte sind gemeinsam, ggf. unter Hinzuziehung des Fachingenieurs der Landesregierung durchzuführen. Eine dieser Besichtigungen soll sich zugleich auf die Überprüfungen erstrecken, die nach Abs. 2 Nr. 2 dieses Erlasses bei allen Molkereien vorzunehmen sind. Dadurch ist bei Schulmilchmolkereien eine gesonderte Prüfung, die sonst nur nach den dort genannten Bestimmungen durchzuführen wäre, überflüssig.

3 Bei den Besichtigungen der Molkereien hat jede an der Überprüfung beteiligte Person für ihr Fachgebiet die

notwendigen Erhebungen anzustellen. Bei gemeinsamen Besichtigungen ist die gegenseitige Unterrichtung über die Ergebnisse, insbesondere die Beanstandungen und die erforderlichen Maßnahmen notwendig.

Dem Amtsarzt obliegt neben der Kontrolle der allgemeinen hygienischen Verhältnisse und der Überprüfung des bei der Molkerei beschäftigten Personals insbesondere die Überwachung der Abwasser- und Wasserverhältnisse. Dabei ist genau festzustellen, ob ausschließlich Wasser aus zentralen Wasserversorgungsanlagen verwandt wird oder ob die Molkerei auch über eigene Wassergewinnungsanlagen verfügt und ggf. zu welchen Zwecken dieses Wasser Verwendung findet. Für die Beurteilung der Wasserversorgungsanlagen von Molkereien und des Versorgungsnetzes der Molkereien sind die DIN-Vorschriften 1988 und 2000 (herausgegeben vom Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß) in der neuesten Ausgabe sinngemäß zugrunde zu legen. Die Überprüfung technischer Einrichtungen der Wasserversorgungsanlagen gehört nicht zu den Aufgaben des Amtsarztes. Hierzu sind bei Verdacht auf Fehler oder Mißstände auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von den Ordnungsämtern geeignete Sachverständige heranzuziehen. Ergebnisse der bakteriologischen und chemischen Untersuchungen des Wassers hat sich der Amtsarzt von der Molkerei vorlegen zu lassen und mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Es unterliegt der pflichtgemäßen Entscheidung des Amtsarztes, welche von den Molkereien vorgelegten Untersuchungsbefunde als ausreichend zu betrachten sind. Für die Beurteilung von Wasserbefunden sind jedenfalls nur Untersuchungsergebnisse als maßgebend anzusehen, die auf Grund hygienischer Untersuchungsmethoden gewonnen wurden. Sind solche Befunde nicht vorhanden oder nicht ausreichend oder liegen sie eine zu lange Zeit zurück, ist der Molkerei nahezu legen, neue Untersuchungen zu veranlassen. Soweit ordnungsbehördliche Maßnahmen für notwendig erachtet werden, hat der Amtsarzt umgehend das zuständige Ordnungsamt zu unterrichten.

4 Im Interesse einer weiteren Vereinheitlichung der Aufsichtsführung über die Molkereien sind

- a) Besichtigungs- und Untersuchungsergebnisse, die wesentliche Beanstandungen enthalten,
- b) Ergebnisse von Wasseruntersuchungen, die von Behörden oder anderen Stellen im amtlichen Auftrag veranlaßt wurden,
- c) die Ergebnisse der gem. § 7 der 3. Milchverordnung durchgeführten Stufenprüfungen, wenn sie in hygienischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, mit einer Beurteilung,

in Durchschrift dem Gesundheitsamt zu übersenden. Von den Molkerei-Lehr- und Versuchsanstalten wird erwartet, daß sie bei schlechten Wasserbefunden ebenfalls den Amtsarzt unterrichten.

5 Zur Förderung einer zweckentsprechenden und reibungslosen Zusammenarbeit der an der Aufsicht über die Molkereien beteiligten Behörden haben sich der Amtsarzt und der Kreisveterinärarzt grundsätzlich gegenseitig zu unterrichten, sobald erhebliche hygienische Mißstände und vor allem pathogene Darmbakterien festgestellt sind. Notwendige Maßnahmen sind ggf. miteinander abzustimmen. Falls der Kreisveterinärarzt im Rahmen der Aufsicht nach dem Viehseuchengesetz Beanstandungen trifft, die das Aufgabengebiet des Gesundheitsamtes berühren, hat er den Amtsarzt in Kenntnis zu setzen. Mängel an den baulichen und technischen Einrichtungen der Molkereien sind von dem Fachingenieur der Landesregierung sowohl dem Amtsarzt als auch dem Kreisveterinärarzt mitzuteilen. Die Ergebnisse der gem. Abs. 4c dieses Erl. bekannt gewordenen Stufenprüfungen sind bei groben Beanstandungen vom Amtsarzt dem Kreisveterinärarzt weiterzuleiten. Der Amtsarzt hat im übrigen bei etwaigen gesundheitlichen Gefahren oder Mißständen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gem. § 4 Abs. 1 der 1. DVO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) nach ärztlicher Prüfung und Begutachtung für weitere Maßnahmen unverzüglich das zuständige Ordnungsamt zu unterrichten.

6 Die Lebensmittelüberwachungsbehörden führen meist ihre Überprüfungen lediglich in dem gesetzlich vorge-

schriebenen Mindestmaße durch. Die in den vergangenen Monaten bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen haben die Öffentlichkeit stark erregt. Es ist daher angebracht, im Rahmen der Möglichkeiten die Aufsichtstätigkeit zu verstärken, zumal auch zunehmend von den Staatsanwaltschaften der Sauberkeitsgehalt der Milch beanstandet wird und dies zu eigenen staatsanwaltschaftlichen Kontrollen geführt hat.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
das Chemische Landesuntersuchungsamt, Münster,
Landesamt für Ernährungswirtschaft, Düsseldorf.

— MBL. NW. 1958 S. 2623.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Durchführung der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764);

hier: Untersuchung auf Brucellose in anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen und Gültigkeit der Bescheinigungen über Brucellose- und Tuberkulosefreiheit

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1958 —
II Vet. 3400 — 1584/58

Im Hinblick auf die bevorstehende Ablösung der Trinkmilch-A-Verordnung durch eine bundeseinheitliche Markenmilchverordnung habe ich davon Abstand genommen, die Trinkmilch-A-Bestimmungen des Landes mit dem Ziel einer Anpassung an die durch die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) und den dazu ergangenen RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBL. NW. S. 482) gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Markenmilchverordnung auf die vorgeschriebenen vierteljährlichen Brucelloseuntersuchungen in denjenigen Trinkmilch-A-Lieferbeständen verzichtet wird, die die Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand oder als brucellosefreier Rinderimpfbestand besitzen, und in denen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung die im RdErl. v. 4. 2. 1957 unter Abschn. II Nr. 3 Buchst. c aufgeführten Untersuchungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen gelten somit als Untersuchungen im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über Trinkmilch A, so daß nunmehr doppelte Untersuchungen vermieden werden.

Unabhängig davon bleibt jedoch gemäß Abschn. I Nr. 1 Buchst. c meines RdErl. v. 9. 5. 1955 (MBL. NW. S. 830) auch in anerkannt brucellosefreien A-Milch-Lieferbeständen die im Rahmen der tierärztlichen Euterüberwachung vorgeschriebene halbjährliche Entnahme und Untersuchung von Einzelmilchproben und in Verdachtsfällen von Viertelmilchproben nach wie vor erforderlich.

Bei den Trinkmilch-A-Lieferbeständen, die die Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand oder als brucellosefreier Rinderimpfbestand nicht besitzen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. In diesem Zusammenhang weise ich jedoch nochmals ausdrücklich darauf hin, daß aus Gründen einer ordnungsmäßigen Überwachung die von den Vertrauens-tierärzten durchzuführenden Untersuchungen termingerecht erfolgen müssen.

Bei der Durchführung der Verordnung über Trinkmilch A hat sich im übrigen gezeigt, daß die regelmäßige Ausstellung von Bescheinigungen über die Tuberkulose- und Brucellosefreiheit der A-Milch-Lieferbestände, die in der Regel nur besagen, daß die Bestände noch tuberkulose- bzw. brucellosefrei sind, für die Kreisveterinärärte eine erhebliche arbeitsmäßige Belastung bedeuten. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß die bei der Zulassung eines A-Milch-Lieferbestandes von den

Kreisveterinärärzten ausgestellten Bescheinigungen solange als gültig anzusehen sind, bis sie widerrufen werden. Dies bedeutet, daß die Kreisveterinärärzte den Molkerieen nur noch bei positiven Befunden, dann aber unverzüglich Mitteilung zu machen haben. Das gleiche gilt für die zu § 2 Abs. 1 Buchst. d der o.a. Verordnung erforderlichen Bescheinigungen.

An alle Ordnungsbehörden,
Landesamt für Ernährungswirtschaft.

— MBl. NW. 1958 S. 2626.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;

hier: a) Förderung von Wohnraum für Landesbedienstete mit allgemeinen öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln

b) Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die Landesbedienstetenmittel erstmalig vor dem 27. 8. 1957 bewilligt worden sind

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 12. 1958 —
III B 2—4.15—3389/58.

I.

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 Buchst. a LBWB sind für die Förderung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen solcher Landesbediensteten, deren Einkommen die in § 25 II. WoBauG angegebenen Grenzen nicht überschreitet oder bei denen trotz höheren Jahreseinkommens die Voraussetzungen zur Einbeziehung in den begünstigten Personenkreis im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Nr. 3 WFB 1957) vorliegen, allgemeine öffentliche Mittel (Nr. 3 Abs. 4 LBWB) und gegebenenfalls Wohnungsfürsorgemittel einzusetzen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und des wirtschaftlichen Einsatzes der Landesmittel ist für diesen Fall in Nr. 16 LBWB das Verfahren hinsichtlich der Einschaltung der verschiedenen beteiligten Bewilligungsbehörden geregelt worden. Diese Bestimmung, die entsprechend auch bei der Förderung von Mietwohnungen anzuwenden ist, wenn für diese sowohl allgemeine öffentliche Mittel als auch Wohnungsfürsorgemittel bewilligt werden sollen, wird — wie die Erfahrungen gezeigt haben — in der Praxis nicht immer ausreichend beachtet, so daß sich bei der Abwicklung der Förderungsfälle Schwierigkeiten ergeben mit der Begründung, daß die Finanzierung der Gesamtkosten nicht gesichert erscheine (Nr. 31 Abs. 2 WFB 1957). Zur Durchführung der Nr. 16 LBWB werden daher gem. § 25 Satz 2 WoBauFördNG folgende Weisungen erteilt:

1. Anträge auf Förderung von Wohnraum, für dessen Finanzierung die Gewährung von allgemeinen öffentlichen Mitteln und von Wohnungsfürsorgemitteln beantragt wird, sind bei den in Nr. 66 WFB 1957 bezeichneten Stellen einzureichen und von diesen gegebenenfalls an die gem. Nr. 68 WFB 1957 zuständigen Bewilligungsbehörden weiterzuleiten (Nr. 16 Abs. 1 LBWB).
2. In den in Nr. 1 bezeichneten Fällen können die Anträge sowohl unter Verwendung der Muster Anlagen 1 WFB 1957 als auch unter Verwendung der Muster Anlagen 1 LBWB (Antrag Wohnungsfürsorgemittel neben öffentlichen Mitteln) gestellt werden. Werden die Anträge unter Verwendung der Muster Anl. 1 WFB 1957 gestellt, so müssen alle Ausfertigungen des Antrages durch die Zusätze vervollständigt werden, um die die Muster Anl. 1 LBWB ergänzt worden sind. Es ist daher zweckmäßig, die Anträge unter Verwendung der Muster Anl. 1 LBWB zu stellen. Bei der Einreichung der Anträge ist zu beachten, daß eine zusätzliche Ausfertigung ohne Anlagen zur Unterrichtung der Wohnungsfürsorgebehörde (Nr. 18 LBWB) erforderlich ist.
3. Die Bewilligungsbehörde hat den Antrag soweit zu bearbeiten, daß die Bewilligung der allgemeinen öffentlichen Mittel erfolgen könnte, wenn

durch Erteilung des in Nr. 16 Abs. 2 LBWB vorgesehenen Vorbescheides nachgewiesen wäre, daß die Wohnungsfürsorgemittel bewilligt werden. Zum Zwecke der Erteilung dieses Vorbescheides übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsfürsorgebehörde alsdann eine Ausfertigung des Antrages (ohne Anlagen), sobald zu übersehen ist, daß die allgemeinen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen und in absehbarer Zeit bewilligt werden sollen. Die der Wohnungsfürsorgebehörde übersandte Antragsausfertigung muß mit derjenigen Antragsausfertigung übereinstimmen, die der Bewilligung der allgemeinen öffentlichen Mittel zugrunde gelegt werden soll. Diese Übereinstimmung hat die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu bestätigen.

4. Die Wohnungsfürsorgebehörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens gerechtfertigt und erforderlich ist und gegebenenfalls dem Antragsteller und der Bewilligungsbehörde den in Nr. 16 Abs. 2 WFB 1957 vorgesehenen Vorbescheid zu erteilen oder dem Antragsteller unter Benachrichtigung der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß ein Vorbescheid nicht erteilt werden kann. Der Vorbescheid kann bis zu einem Widerruf dieser Weisung auch dann erteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung Wohnungsfürsorgemittel nicht zur Verfügung stehen; in diesen Fällen ist darauf hinzuweisen, daß die Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln erst nach Zuteilung neuer Mittel oder evtl. nach Freiwerden von Mitteln erfolgen kann, über die bereits verfügt worden ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß auf die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln kein Rechtsanspruch besteht und daß die Gewährung auch abgelehnt werden kann, wenn die durch die Ablehnung entstehende Finanzierungslücke gegebenenfalls durch Erhöhung der erststilligen Hypothek geschlossen und die sich dann ergebende Belastung noch als tragbar angesehen werden kann (Nr. 16 WFB 1957).
5. Der Bewilligungsbefehl über die allgemeinen öffentlichen Mittel darf erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbehörde der Vorbescheid der Wohnungsfürsorgebehörde vorliegt. Die Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel hat gem. Nr. 16 Abs. 3 LBWB zu erfolgen.
6. Ist die Erteilung eines Vorbescheides abgelehnt worden, so ist der Antrag auf die Gewährung allgemeiner öffentlicher Mittel abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen vermag, wie die Finanzierungslücke geschlossen werden soll.

II.

7. Die Bestimmungen des RdErl. v. 27. 10. 1958 (Bezug zu b) sind entsprechend auch auf Bauvorhaben anzuwenden, für die Mittel erstmalig vor dem 27. 8. 1957 gewährt wurden, die für die Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues bereitgestellt worden waren.
- Bezug: a) Nr. 16 der „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes NW. (LBWB)“ v. 7. 8. 1957 in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. S. 557).
b) RdErl. v. 27. 10. 1958 betr.: Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind (MBl. NW. S. 2384).

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
- c) die Oberfinanzdirektionen in
Düsseldorf, Köln und Münster,
- d) die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
- e) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 2627.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)